



TOP Vorlagen-Nr.	Datum
---------------------	-------

Verwaltungsvorlage**öffentlich****70 - 16
0536/2015****06.11.2015****Betreff**

Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997;
hier: 5. Nachtragssatzung

Beratungsfolge

Betriebsausschuss Kommunalbetriebe Emmerich am Rhein	26.11.2015
Rat	15.12.2015

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt Emmerich am Rhein,

1. nimmt die in der Begründung dargelegte Notwendigkeit zur Anpassung der Abfallentsorgungssatzung zur Kenntnis und
2. beschließt die als Anlage 1 gekennzeichnete 5. Nachtragssatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Emmerich am Rhein vom 19.12.1997.

Sachdarstellung :

Das Stadtgebiet ist zur Durchführung der Abfallentsorgung in 5 Abfuhrbezirke gegliedert, die wiederum in die Unterbezirke A und B unterteilt sind.

Die Bezeichnung nach den Wochentagen erfolgte nach dem jeweiligen Abfuhrtag. Im Laufe der Jahre sind die Tourenplanungen immer mehr gestrafft und Abfuhrbezirke für einzelne Abfallfraktionen zusammengelegt worden. Durch die Ausschreibungen des „Grünen Punkt“ im Bereich der „gelben Säcke“ und der Glasabfuhr weicht der Entsorger bezüglich dieser Fraktionen schon länger einmal von dem Entsorger, der Rest-, Bioabfall und Papier im Stadtgebiet abfährt ab. Inzwischen gibt es keinen Bezirk mehr, in dem alle Abfallarten an einem Wochentag abgefahren werden.

Im kommenden Jahr wird sich dies noch weiter fortsetzen. So wird zukünftig, zur Vermeidung von Irritationen, die Wochentagsbezeichnung der Bezirke aufgeben. Es wird auch weiterhin insgesamt 10 Bezirke geben, auch in der Zuordnung gibt es keine Änderungen. Die Bezirke sollen zukünftig jedoch mit den Ziffern eins bis fünf bezeichnet werden. Die Unterteilung in die Unterbezirke A und B bleibt bestehen. Die Änderung stellt sich wie folgt dar:

<u>bisher</u>	<u>zukünftig</u>
Mo A	1 A
Di A	2 A
Mi A	3 A
Do A	4 A
Fr A	5 A
Mo B	1 B
Di B	2 B
Mi B	3 B
Do B	4 B
Fr B	5 B

Die straßenmäßige Einteilung der Bezirke war bisher nicht Bestandteil der Satzung. Es ist zweckmäßig die Zuordnung der Straßen als Bestandteil der Satzung verbindlich festzuschreiben. Dementsprechend muss der § 21 Abfuhrbezirke in der Abfallentsorgungssatzung im Rahmen einer Nachtragssatzung geändert werden und eine entsprechende Anlage zur Satzung erstellt werden.

Die Änderung des § 21 ist nachfolgend dargestellt:

§ 21 Abfuhrbezirke

bisher

Zur Durchführung der Abfallentsorgung ist das Stadtgebiet in 5 Abfuhrbezirke unterteilt. Jeder einzelne Abfuhrbezirk ist wiederum unterteilt in einen Unterbezirk und „B“. Die straßenmäßige Einteilung der Bezirke kann in der Verwaltung eingesehen werden.

zukünftig

Zur Durchführung der Abfallentsorgung ist das Stadtgebiet in 5 Abfuhrbezirke unterteilt. Jeder einzelne Abfuhrbezirk ist wiederum unterteilt in einen Unterbezirk „A“ und „B“. Die straßenmäßige Einteilung der Bezirke ist als Anlage 3 Bestandteil dieser Satzung.

Die Betriebsleitung schlägt daher vor, die als Anlage 1 gekennzeichnete 5. Nachtragssatzung zur Abfallentsorgungssatzung zu beschließen.

Finanz- und haushaltswirtschaftliche Auswirkungen :

Die Maßnahme ist im Wirtschaftsplan vorgesehen.

Leitbild :

Die Maßnahme steht im Einklang mit den Zielen des Leitbildes Kapitel 6.1

Gruyters
Betriebsleiter

Anlage/n:
70 - 16 0536 2015 A 1 6. Nachtragssatzung über die Abfallentsorgung